

lauten: „Dann erst recht.“ Denn es besteht ja die Gefahr, daß der akatholische Religionsdiener dem Sterbenden falsche Glaubenslehren beizubringen versucht hat oder versuchen wird; und das wäre für den Fall, daß der Verunglückte ein Katholik ist, für diesen verhängnisvoll — ganz abgesehen davon, daß nur ein gültig geweihter Priester Absolution und Delung gültig spenden kann.

Ist der akatholische Religionsdiener bei der Ankunft des katholischen Priesters eben mit dem Kranken beschäftigt, so wird dieser, ohne unhöflich zu werden, ihn ersuchen, auch den katholischen Priester seines Amtes walten zu lassen, da ja der Verunglückte vielleicht katholisch sei und mit den Gnadenmitteln der katholischen Kirche versehen zu werden wünsche. Hälfe diese Bitte nicht, so müßte er, ohne grob zu werden, vorhalten, daß er, der Priester, es ebenso für seine Pflicht erachte, dem Sterbenden beizustehen, wie der andere seine Pflicht an dem Kranken erfüllen zu müssen geglaubt habe. Dieselbe Art, sein Eingreifen in die seelsorgliche Behandlung des Kranken zu rechtfertigen, wäre auch dann angebracht, wenn der akatholische Religionsdiener sein Amt bereits versehen hat, aber bei der Ankunft des Priesters noch anwesend ist und durch sein Benehmen zeigt, daß er die seelsorgliche Arbeit desselben nicht gerne sieht.

Innsbruck.

Joh. B. Umberg S. J.

**II. (Erlebnis einer Klosterschwester.)** Die Klosterschwester Berta hat von ihrer Oberin den Auftrag erhalten, die Zentralheizung des großen Klosters am Abend zu füllen und abzustellen. Berta tut es pflichtgemäß und gewissenhaft. Nachher geht ein Hausinsasse — der Heizraum ist zugänglich — hin und öffnet die Züge. Berta wußte es nicht, konnte es auch nicht verhindern. Am nächsten Morgen ist das große Haus überheizt und der Kessel ausgebrannt. Berta erhält von ihrer Oberin wegen grober Pflichtvergessenheit schwere Vorwürfe und einen scharfen Verweis. Berta bittet um Verzeihung — so schreibt das Direktorium der Kongregation es vor. Eine Richtigstellung kann und darf sie nicht anbringen, da sie nicht danach gefragt wird (gemäß Vorschrift des Direktoriums).

An diesen Vorfall knüpfen sich mehrere Fragen: 1. Ist es Berta erlaubt, um Verzeihung zu bitten, trotzdem sie den Fehler nicht begangen hat? — 2. Ist die Bitte um Verzeihung nicht gleichzustellen der Bestätigung einer Unwahrheit? — 3. Ist die Bitte um Verzeihung für ein nicht begangenes Unrecht als eine gottgewollte Übung des Gehorsams und der Demut anzusehen?

Die aufgeworfenen Fragen gehen im Grunde alle auf die eine Frage hinaus: Wie ist vom moralischen Standpunkte aus zu urteilen über den Gebrauch, bezw. die Vorschrift, für einen Fehler um Verzeihung zu bitten, auch wenn man ihn nicht begangen hat?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die freiwillige Selbstanklage ein hervorragendes Mittel der Askese darstellt. Das bedarf keines Beweises für den Verkünder der kirchlichen Lehre, der die tiefe psychologische und

asketisch-pädagogische Bedeutung der Anklage im Bußgericht immer wieder auf der Kanzel und in der Schule zu erläutern sich veranlaßt sieht. Der sühnende Wert gegenüber der Vergangenheit und der vorbeugende, erzieherische Wert für die Zukunft, das ist es, was die Selbstanklage zu einem so kostbaren Mittel jeglichen Tugendstrebens macht. Dazu kommt der hohe asketische Wert der in rechter Gesinnung gemachten Selbstanklage für jene spezielle Tugend, die von den Geisteslehrern als die Grundlage des Vollkommenheitsstrebens bezeichnet wird: für die Demut. Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, wenn von den ersten Anfängen des Ordenslebens an die Selbstanklage unter den religiös-asketischen Mitteln im Streben nach Vollkommenheit ihren unbestrittenen Platz gefunden.

Diese asketische Selbstanklage, wenn wir sie so nennen wollen, geht bedeutend weiter als die sakramentale Selbstanklage. Bei letzterer handelt es sich, entsprechend dem Wesen und Zweck des Bußsakramentes, nur um wirkliche, formelle Sünden als Gegenstand der Selbstanklage; so zwar, daß das Bekenntnis einen wesentlichen Defekt aufwiese und das Sakrament nicht zustande käme, wenn nicht wenigstens eine, wenn auch noch so geringe, aber wirkliche formelle Sünde gebeichtet würde. Alles andere, was sonst in der Beichte angeklagt wird: unüberlegte, unfreiwillige Fehler, Schwächen, Unvollkommenheiten, die nicht an formelle Sünde heranreichen, bilden nicht mehr den Gegenstand des sakramentalen Bekenntnisses, sondern einer darüber hinausgehenden asketischen Selbstanklage. Diese asketische Selbstanklage kann sich auf alles erstrecken, was an sich einen Fehler oder eine Unvollkommenheit bedeutet, gleichviel ob formelle, subjektive Schuld damit verbunden ist oder nicht. (Daß gewisse Sünden wenigstens von der öffentlichen Selbstanklage auszuschließen sind, wird hier nicht weiter erörtert.) Mag auch im letzteren Falle, bei mangelnder subjektiver Schuld, der sühnende Zweck der Selbstanklage in Wegfall kommen — wo keine Schuld, da auch keine Sühne —, so bleiben immer noch die andern, nicht weniger wichtigen Zwecke bestehen: die Förderung der Demut und nicht zuletzt auch der erzieherische Zweck, den Selbstankläger für die Zukunft vorsichtiger zu machen, daß er auch die unüberlegten und unfreiwilligen Fehler allmählich beachten und bekämpfen lerne. In diesem Sinne wird die Selbstanklage auch unfreiwilliger und unverschuldeter Fehler in den Regeln und Konstitutionen aller Ordensgenossenschaften empfohlen, gelegentlich auch zur Pflicht gemacht.

Selbstanklage auch unfreiwilliger und unverschuldeter Fehler — gewiß! Niemals aber will und kann eine Ordensregel die Verpflichtung auferlegen, Fehler zu bekennen, die einer überhaupt nicht begangen hat. Eine solche Regel wäre unsittlich, folglich nicht nur nicht bindend, sondern ihre Erfüllung glattweg unerlaubt, weil eine Lüge. Auf das gleiche kommt es hinaus, wenn jemand um Verzeihung bittet für einen Fehler, den er nicht begangen hat. Um Verzeihung bitten schließt eben ein Bekennen, eine Anklage des Fehlers ein; mithin wäre Verzeihung bitten

für einen nicht begangenen Fehler wiederum eine bewußte Unwahrheit, eine Lüge. Daran könnte kein auch noch so althehrwürdiges Ordensdirektorium etwas ändern; ebensowenig wie der gute Zweck, der damit erreicht werden soll, die Förderung der Demut. Der Zweck kann nicht das unerlaubte Mittel heiligen. Demut ist vor allem Wahrheit. Wie könnte die Demut gefördert werden durch bewußte Unwahrheit?

So viel zur grundsätzlichen Klärung. Doch unser Fall liegt in etwa anders. Die Klosterfrau klagt sich nicht selber des Vergehens an; vielmehr macht ihr die Oberin, durch den auf den ersten Blick gegen die Schwester sprechenden Sachverhalt verleitet, heftige Vorwürfe wegen der vermeintlichen Nachlässigkeit. Daß die Schwester diese unberechtigten Vorwürfe stillschweigend hinnimmt, ist an sich nicht zu tadeln, ist vielmehr — die richtige Gesinnung ihrerseits vorausgesetzt — eine lobenswerte Uebung der Demut und Selbstverleugnung. Wenn wir auch jedem Menschen das Recht zuerkennen müssen, gegen ungerechte Angriffe auf seine persönlichen Güter sich mit allen erlaubten Mitteln zu verteidigen, so ist mit diesem Rechte doch nicht ohneweiters auch die Pflicht gegeben, wo nicht höhere Rücksichten eine Selbstverteidigung gebieten. Das stillschweigende Ertragen ungerechter Vorwürfe ist ebensowenig eine Bestätigung der Unwahrheit, als es eine Billigung des Unrechtes bedeutet. Aber die Kloster Schwester Berta begnügt sich nicht mit einem stillschweigenden Ertragen der ungerechten Vorwürfe; sie bittet die Oberin um Verzeihung; denn „so schreibt das Direktorium der Kongregation es vor“. Das gibt der Sache ein anderes Gesicht. Wie schon oben ausgeführt, bedeutet um Verzeihung bitten für einen Fehler, den man nicht begangen hat, so viel wie das Bekennen eines Fehlers, der nicht begangen ist; folglich eine bewußte Unwahrheit, die nicht gerechtfertigt werden kann durch den guten Zweck, die erstrebte Verdemütigung, noch auch durch die vermeintliche Gehorsamsübung.

Immerhin wird uns die weitere Ueberlegung dazu führen, die erwähnte Praxis weniger scharf zu verurteilen, ja unter Umständen für einwandfrei zu erklären. Wo eine derartige Vorschrift in der Ordensregel oder im Direktorium enthalten ist, wonach der Untergebene eine Zurechtweisung ohne Selbstverteidigung hinnehmen und danach um Verzeihung bitten muß, dort ist dieser Akt des Untergebenen nicht so sehr als Bekenntnis des Fehlers intendiert, sondern als Akt der Selbstverleugnung und der demütigen Unterwerfung. Der Untergebene, der nach erhaltener Zurechtweisung im Gehorsam gegen die Vorschrift um Verzeihung bittet, braucht damit durchaus nicht die Tatsache des Vergehens zugeben, dessen er in Wirklichkeit vielleicht nicht schuldig ist; vielmehr will der Untergebene nur zu erkennen geben, daß er sich der Zurechtweisung demütig unterwirft, gleichviel ob schuldig oder unschuldig. In diesem Sinne wird die Bitte um Verzeihung in der Ordensregel verstanden; im selben Sinne wird sie auch von jedem vernünftigen Obern aufgefaßt werden. Es fehlt mithin beim Untergebenen ein wesentliches Element der Lüge: die Absicht der Täuschung; gleichviel, ob wir mit der Mehrzahl

der neueren Theologen eine zumindest virtuelle Absicht oder mit andern gar die formelle Absicht der Täuschung zum Wesen der Lüge verlangen. Die vorgeschriebene Bitte um Verzeihung will nach der Absicht des Untergebenen wie der des Obern keine Aussage sein über Existenz oder Nichtexistenz des Fehlers, sondern lediglich ein Zeugnis der willigen Unterwerfung unter die — wenn auch vielleicht unverdiente Zurechtweisung von Seite des Vorgesetzten. Allerdings darf im letzteren Falle, bei unverdienter Zurechtweisung, der Untergebene seiner Bitte nicht eine Formulierung geben, die eine direkte Bejahung des nicht begangenen Fehlers enthielte.

Eine wenigstens kurze Erwähnung verdient noch ein Umstand, der in dem oben vorgelegten Falle praktisch wird. Das Vergehen ist tatsächlich vorgekommen — in unserem Falle das Anstellen der Zentralheizung am Abend —, nur trägt die Zurechtgewiesene keine Schuld daran; die Schuld liegt auf fremder Seite. Wer aber wird die Klosterschwester tadeln und nicht vielmehr ihr hohes Lob spenden, wenn sie freiwillig die fremde Schuld auf sich nimmt und büßt? Vorausgesetzt, daß sie sich keiner Lüge schuldig macht. Eine Lüge aber braucht nach obigen Ausführungen nicht vorzuliegen. — Schließlich sei noch kurz erwähnt, daß wir zu ähnlichem Entscheide kommen, wenn wir die von allen Theologen gebilligten Grundsätze über den Gebrauch der restrictio mentalis auf unsern Fall anwenden. Es ist nicht schwer nachzuweisen, daß es sich hier um eine restrictio non pure mentalis handelt, deren Anwendung auch einen hinreichenden Grund findet in der Rücksicht auf wichtige Tugenden.

Die Antwort auf die eingangs gestellte Frage lautet mithin in kurzer Fassung: Um Verzeihung bitten für einen Fehler, den man nicht begangen hat, ist an und für sich nicht statthaft, soweit es als ein Bekenntnis des nicht begangenen Fehlers aufgefaßt werden muß. Wo aber diese Bitte nicht als ein solches Bekenntnis aufgefaßt wird, sondern lediglich als Ausdruck der demütigen Unterwerfung unter eine verdiente oder unverdiente Zurechtweisung, dort ist vom moralischen Standpunkte nichts dagegen einzuwenden.

St. Gabriel (Mödling).

J. Böhm S. V. D.

**III. (Jährliche Beichtpflicht bei nur lässlichen Sünden und Jubiläumsablaß.)** In einer Hafenstadt kommt zum Schluß der Osterkommunionpflicht ein Schiffskapitän und etliche Matrosen zur Beichte, um zugleich den Jubiläumsablaß zu gewinnen. Es waren lauter gläubige Katholiken und Ehemänner. Das letztmal hatten sie im Vorjahre am Ostersonntag gebeichtet. Auf die Frage um die Ablassbedingungen sagt der Beichtvater: „Für Sie als Seelente genügt es, wenn Sie fünfmal an einem Tage die Hauptkirche irgend einer Hafenstation, z. B. heute schon hier besuchen und auf die Meinung des Heiligen Vaters beten. Sie müssen aber noch einmal beichten und kommunizieren. Jahresbeicht und Osterkommunion gelten nicht.“ „Das Kommunizieren geht heute und morgen früh auch; aber das Beichten geht wohl nicht, Hochwürden“, sagt der Ka-